

Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Februar 2004
betreffend die Festsetzung einer Obergrenze für die Verrechnung der
Kosten oder Restkosten der Unterbringung von Sozialhilfeempfängern im
Johannes von Gott Pflegezentrum Graz Kainbach

Stammfassung: GZ Nr. 74/2004

Text

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998 in der Fassung LGBl.
Nr. 5/2002 wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Verrechnung der Kosten und Restkosten der Unterbringung von Sozialhilfeempfängern im Johannes von Gott Pflegezentrum Graz Kainbach wird als Obergrenze ein Betrag von € 101,40 festgelegt.
- (2) In dem in Abs. 1 genannten Betrag ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2001, verlautbart in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark", Nr. 16/2002 außer Kraft.